

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 23. Dezember 1998

29. Stück

75. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Feldschutzgesetz geändert wird
76. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1998, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden
77. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Dezember 1998, mit der die Landeskommis-sionsgebührenverordnung 1990 geändert wird
78. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1998, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird

75. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Feldschutzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Feldschutzgesetz, LGBl.Nr. 15/1989, wird wie folgt geändert:

§ 6 lautet:

„§ 6

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben ihre landwirtschaftlichen Grundstücke (§ 2 Abs. 1 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 42/1996) in einem solchen Pflegezustand zu halten, daß eine wesentliche Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke durch Unkrautsamen hintangehalten wird.

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung festlegen, daß die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten brachliegender landwirtschaftlicher Grundflächen an diesen mindestens einmal jährlich innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes Pflegemaßnahmen (z. B. Mähen, Häckseln, Mulchen) durchzuführen haben. Bei Festlegung des Zeitraumes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß freilebende Tiere möglichst nicht zu Schaden kommen.

(3) Kommt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, hat die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten des Verpflichteten die Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(4) Wird eine Verordnung gemäß Abs. 2 nicht erlassen und kommt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, hat die Gemeinde die erforderlichen Pflegemaßnahmen vorzuschreiben.“

Der Präsident des Landtages: DDr. Schranz eh. Der Landeshauptmann: Stix eh.

76. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1998, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden

Aufgrund der §§ 14 und 19 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl.Nr. 7/1975, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für den Alleinunterstützten	S 4.960,-
2. für den Hauptunterstützten	S 4.210,-
3. für den Mitunterstützten	
ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	S 2.910,-
mit Anspruch auf Familienbeihilfe	S 1.220,-

(2) Die Richtsätze erhöhen sich für Alleinunter-

stützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von S 655,- und für Mitunterstützte um S 530,- monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf Gewährung einer Altenpension hätten.

§ 2

Die Höhe des Taschengeldes, welches den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren zu gewähren ist, wird mit S 765,- monatlich festgesetzt.

§ 3

Zu den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen ist jährlich in den Monaten Juni und Dezember je eine Sonderzahlung in der nach § 1 sich ergebenden Höhe zu leisten. Das Taschengeld ist in den Monaten Juni und Dezember in doppeltem Ausmaß auszus zahlen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Dezember 1997, LGBl.Nr. 71/1997, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
i.V. Tauber eh.

77. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Dezember 1998, mit der die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 geändert wird

Aufgrund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt

geändert mit Bundesgesetz BGBl. I-Nr. 158/1998, und des § 236 Abs. 2 der Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 2/1963, zuletzt geändert mit Landesgesetz LGBl.Nr. 47/1995, wird verordnet:

Die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 - LKGV 1990, LGBl.Nr. 71, wird wie folgt geändert:

Im § 1 werden die lit. a bis f durch folgende lit. a bis c ersetzt:

- „a) für Amtshandlungen des Amtes der Landesregierung, der Grundverkehrslandeskommision oder der Landeskommision für Jagd- und Wildschäden für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde S 180,-
- b) für Amtshandlungen einer Bezirkshauptmannschaft, einer Grundverkehrsbezirkskommision oder einer Bezirksschiedskommision für Jagd- und Wildschäden für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde S 150,-
- c) für Amtshandlungen des Magistrates einer Stadt mit eigenem Statut oder von Organen einer sonstigen Gemeinde für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde S 150,-“

Für die Landesregierung:
Stix eh.

78. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1998, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 7, des § 8 und des § 10 Abs. 2 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 833/1992, wird verordnet:

§ 1

Das monatliche Entgelt für die gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen hat zu betragen:

- a) für Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche S 2,34
- b) für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche S 2,34
- c) für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter der zu reinigenden Fläche S 4,24

§ 2

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien gebührt dem Hausbesorger ein monatlicher Zuschlag zum Entgelt in der Höhe von 20 Prozent der im § 1 lit. a und b festgesetzten Beträge. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 3

Das Entgelt und der Zuschlag zum Entgelt gemäß §§ 1 und 2 sind auf durch zehn Groschen teilbare Beträge aufzurunden und vom Hauseigentümer an den Hausbesorger monatlich im nachhinein zu leisten.

§ 4

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hierfür an den Hausbesorger bzw. dessen bestellten Vertreter ein Sperrgeld zu entrichten, das bei Öffnen des Tores vor Mitternacht S 45,-, nach Mitternacht S 50,- zu betragen hat.

§ 5

Bestehende, für den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung des Landeshauptmannes von

Burgenland vom 25. November 1997, LGBl. Nr. 67/1997, mit der das Entgelt, der Materialkostensersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird, ihre Wirksamkeit.

(3) Das Ausmaß der durch das Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkten Erhöhung des monatlichen Entgeltes beträgt, auf die geänderten Entgeltanteile bezogen,

nach § 1 lit. a 1,73 v.H.

nach § 1 lit. b 1,73 v.H.

nach § 1 lit. c 1,67 v.H.

Für den Landeshauptmann:
i.V. Tauber eh.